

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Theodor Erdmann, Großherzogl. Oldenburgischer  
Geheimer Rath, Excellenz**

**Rüder, August  
Erdmann, Theodor**

**Oldenburg, 1895**

Liquidation der Kriegskosten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5414**

geworden, unter denen auch die Einnahmen der Stadt litten. Diese hatte wiederholt auf andere Regulirung gedrungen und die Landesherrschaft der Regierung solche aufgegeben, ohne daß Etwas zu Stande gekommen war. Erdmann gelang es, dies Knäuel der Art zu entwirren, daß im Januar 1826 mittelst Kabinetts-Rescripts das Resultat seiner Arbeit bestätigt und ihm die höchste Anerkennung zu Theil ward. So wie damals die Verkoppelung regulirt ward, besteht sie im Wesentlichen noch heute, soweit nicht die erst in viel späteren Jahren gesetzlich gewordene freie Verfügung über die Hausparzellen, getrennt von den Häusern, einen zweckmäßigen Besitzwechsel herbeigeführt hat.

### Liquidation der Kriegskosten.

Inzwischen war dem 25jährigen Erdmann bereits ein neues und weit wichtigeres Commissorium übertragen worden. Dasselbe betraf die Liquidation der Kriegskosten, welche in den Jahren 1813 und 1814 durch französische Requisitionen und Contributionen sowie infolge der Durchzüge der dänischen, schwedischen, russischen und deutschen Truppen entstanden waren. Diese Lasten und Schäden hatten natürlich die Einzelnen sehr verschieden getroffen und zur Abwendung von Schlimmerem hatten Anleihen gemacht werden müssen. Schon 1815 war deshalb eine Regierungscommission ernannt worden, doch war die Sache in den Anfängen stecken geblieben, da das eine Mitglied (Wiebel) als Regierungspräsident 1817 nach Birkenfeld versetzt und das andere (Lüder) 1820 in das Oberappellations-Gericht nach Lübeck berufen ward. Erdmann blieb allein mit der Aufgabe betraut. Es war bereits landesherrlich bestimmt, daß alle entstandenen Lasten, Schäden und Schulden in drei Klassen zu theilen seien: a) Landesschulden, b) zur Ausgleichung geeignete Privatlasten und c) nur durch Kriegszufall entstandene Schulden. Letztere sollten unvergütet bleiben, zur Abtragung der Schulden und Ausgleichung der anerkannten Kosten aber eine Vermögens- und Einkommensteuer und eine Accise auf Wein und Brauntwein dienen. Eine eigene selbstständige Kassenverwaltung war angeordnet

und ein besonderes Bureau von Erdmann errichtet. Die sehr verwickelte und schwierige Aufgabe ward von ihm in der Art gefördert, daß im Frühjahr alle Ansprüche Einzelner und die verzinliche Schuld des Landes geordnet und größtentheils getilgt waren und nur noch ein vom Herzoge unverzinslich vorgeschossenes Kapital von 27000 R.-Thlr. Schl.-Holst. Courant abzutragen war. Im Anfang 1831 war Alles beendet, so daß die außerordentlichen Kriegssteuern aufhörten und die Kassen geschlossen werden konnten. Die nur aus Erdmann bestehende Behörde ward unter Bezeugung höchster Zufriedenheit aufgelöst und Erdmann zum Regierungsrath ernannt. Das kleine Ländchen von 9 Quadratmeilen mit 20000 Einwohnern hatte in diesen Jahren eine Schuld von 3 313 000 Mark nach heutigem Gelde, damals viel mehr werth, abgetragen und konnte aufathmen.

#### Departement für das säcularisirte Domcapitel.

Im Jahre 1823 war dem Assessor Erdmann neben den vorgedachten und sonstigen laufenden Geschäften für den als Oberappellationsrath nach Oldenburg versetzten altentiniſchen Rath Stricker das Departement der Domcapitular-Angelegenheiten übertragen worden, welches mit Recht wegen der verwickelten Verhältnisse einer im Absterben begriffenen Institution für eins der schwierigsten galt. Dem infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, wie die Mehrzahl von Seinesgleichen, aufgehobenen Domcapitel des Bisthums Lübeck, welches längst verweltlicht war, hatte im Gebiete des heutigen Fürstenthums, wie in der Stadt Lübeck, ein sehr ausdehnter Grundbesitz gehört, und Land und Leute waren ihm unter Oberhoheit des Fürstbischofs unterthänig gewesen. Die Capitularen bildeten eine höchst mannigfaltige Hierarchie vom hochadligen Prälaten bis zum bürgerlichen Vicarius. Dazu kamen noch die mit Expectanz auf vacant werdende Stellen beliehenen Personen, beliehen mit einem, früher als unverbrüchliches Geheimniß der Berechtigten behandeltem, kaum zu entwirrendem Knäuel von vielen Rechten und einigen Verpflichtungen. Ueber diese bestanden wieder unter den Betheiligten